Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/5/25 7Ob5/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.05.1994

Norm

VersVG §70

Rechtssatz

Weist der Versicherer ausgehend von einer unrichtigen Auskunft des Gerichtes, daß noch kein Eigentumswechsel eingetreten sei, die Aufkündigung des Versicherungsvertrages durch den Ersteher zurück, ist diese Aufkündigung dennoch als einseitige, empfangsbedürftige, aber nicht annahmebedürftige Willenserklärung mit deren Zugang an den Versicherer wirksam.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 5/94
  Entscheidungstext OGH 25.05.1994 7 Ob 5/94
  Veröff: VersRdSch 1994,358

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0080724

Dokumentnummer

JJR_19940525_OGH0002_0070OB00005_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at